

Voraussetzungen zur Beantragung von Asyl in Deutschland

Erläuterung



Einreise in die EU

**Dublin  
Abkommen**

- nicht über sichere Staaten der EU
- nicht aus sicheren Herkunftsländern

- regelt Zuständigkeiten und Verteilung für Europa

Einreise nach Deutschland

**Königssteine  
r Schlüssel**

Erstaufnahmeeinrichtung

**Verteilungs-  
schlüssel  
Landkreise**

- regelt die Verteilung auf die Bundesländer & Erstaufnahmeeinrichtungen

- Aufenthalt 6 Wo. – 3 Monate  
- keine Arbeitserlaubnis/  
kein Deutschkurs

zentrale oder dezentrale Unterbringung im Landkreis/ der Kommune

- Verteilungsschlüssel  
Landkreise errechnet aus Verhältnis Wohnbevölkerung Landkreis zu Freistaat

Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

oder

Zuerkennung Subsidiärer Schutz (§4 AsylVfG)

- Aufenthaltserlaub. 1 Jahr, Verlängerung möglich
- Niederlassung nach 7 Jahren

oder

Abschiebungsverbot (§60 Abs. 5 & Abs. 7 AufenthG)

- Aufenthaltserlaub. mind. 1 Jahr,
- Niederlassung nach 7 Jahren

Asylberechtigung (Art. 16a GG)

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

- meist nur Anerkennung eines Status  
- nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kann abgeschoben werden  
- Personen, welche keinen der aufgeführten Status erhalten (deren Antrag als unbegründet beschieden wird) werden ebenfalls abgeschoben

Abschiebung in Heimatland

<sup>1</sup> Vergleich und Zusammenstellung aus: BAMF. 2014, Sächsische Staatskanzlei. 2015, Heinrich Böll Stiftung. 2014